

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 23. September 2008

Nr. 2008/1672

### **Einwohnergemeinde Bolken: Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) / Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Bolken unterbreitet dem Regierungsrat die Generelle Wasserversorgungsplanung zur Genehmigung. Die GWP besteht aus folgenden Grundlagen:

- Genereller Wasserversorgungsplan, Situation 1:2'000, Widmer Hellemann + Partner, Plan-Nr. 3.645.1022.1, 21.1.2008
- Technischer Bericht, mit Hydraulischer Berechnung, 21.1.2008.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 4. April 2008 bis 3. Mai 2008. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat die GWP an seiner Sitzung vom 5. Mai 2008 genehmigt und zuhanden der Genehmigung durch den Regierungsrat verabschiedet.

#### **2. Erwägungen**

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 Abs. 2 PBG gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2.3 Die Einwohnergemeinde Bolken ist Mitglied des Zweckverbandes Wasserversorgung Äusseres Wasseramt und bezieht im Normalbetrieb sämtliches Trink-, Brauch- und Löschwasser zu den vertraglich festgelegten Bedingungen des Zweckverbandes.

2.4 Die Einwohnergemeinde Bolken ist für die Feinverteilung und die Abgabe des Wassers an seine Einwohnerinnen und Einwohner über das eigene Versorgungsnetz im Rahmen ihres Wasserreglementes verantwortlich.

2.5 Sämtliche Ausbauten am Netz müssen, sofern davon die Anlagen und Transportleitungen des Zweckverbandes betroffen sind, diesem vorgängig angezeigt und gutgeheissen werden.

2

2.6 Die GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Bolken wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung von neuen oder die Sanierung und Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie der Gewährung staatlicher Beiträge. Die Umsetzung hat sich nach der Ausbauplanung und den entsprechend gesetzten Prioritäten zu richten.
- 3.3 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ein Bauprojekt auszuarbeiten bzw. einzureichen.
- 3.4 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.5 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.6 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen mit dazugehörigem Versorgungsplan wird genehmigt.
- 3.6.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.7 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen. Sie ist den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem Gemeindeführungsstab der Einwohnergemeinde Bolken zur Kenntnis zu bringen.
- 3.8 Gestützt auf § 2 des Gebährentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 523.00 erhoben.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Kostenrechnung Einwohnergemeinde Bolken, 4556 Bolken**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	500.00	(KA 431001/A 80058 TP 332/220)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, (sch: ad acta 0332.044.01) (2), mit 1 gen. Dossier

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Kantonale Finanzkontrolle

Kantonale Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Dossier

Kantonaler Führungsstab

Katastrophenvorsorge

Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Dossier

Einwohnergemeinde Bolken, Gemeindepräsidium, 4556 Bolken, mit 2 gen. Dossiers und mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist, mit 1 gen. Dossier

Staatskanzlei (Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Bolken: Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.“)